



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich
Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern 7

Zürich, 7. Dezember 2010 RDB/sm

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2010 wurden wir zur Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft eingeladen. Für die uns gegebene Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Unsere Stellungnahme basiert auf einer internen Anhörung bei unseren Mitgliedern.

Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Wir unterstützen grundsätzlich die Harmonisierung der Strafrahmen.
- In den Artikeln 230 und 318 StGB ist die Erhöhung der Strafrahmen nochmals zu überdenken.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Überprüfung und den Versuch einer Vereinheitlichung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht. Das Ziel von Anpassungen im Strafrecht ist in aller Regel eine Verschärfung des Strafrechts und damit auch eine Verhütung von Straftaten. Der Schweizerische Arbeitgeberverband vertritt die Haltung, dass es wichtig ist, neben der Verstärkung der Abschreckung auch Präventionsziele zu verfolgen.

Das heutige Strafrecht lässt dem Richter einen grossen Ermessensspielraum bezüglich des Strafrahmens. Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Richter mit diesem, ihnen zugebilligten Ermessensspielraum verantwortungsbewusst umzugehen wissen. Nachdem nun in verschiedenen Artikeln der Strafrahmen erhöht werden soll, gewinnt dieser Entscheidungsspielraum zusätzliches Gewicht.

Wir beschränken uns in unseren Bemerkungen auf die Artikel, welche für Arbeitgeber eine direkte Relevanz aufweisen.

Zu den einzelnen Artikeln.

Art. 188 StGB Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Art. 192 StGB Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen

Art. 193 StGB Ausnützung der Notlage

Wir unterstützen die Streichung der Möglichkeit eine Geldstrafe auszusprechen. Damit wird klar gemacht, dass die Ausnützung jeglicher Abhängigkeitsverhältnisse unter keinen Umständen als Bagatelldelikt betrachtet werden kann.

Wir stimmen auch der Streichung von Abs. 2 zu. Die Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses kann nicht durch eine nachträgliche Legalisierung verharmlost werden; insbesondere auch, nachdem heute bereits eine eingetragene Partnerschaft zu dieser Strafbefreiung führen kann. Die Möglichkeit der Strafbefreiung über die Art. 52 (fehlendes Strafbedürfnis) oder Art. 53 (Wiedergutmachung) reichen für den denkbaren, aber absoluten Ausnahmefall aus.

Art. 230 StGB Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

Wir begrüssen die klarere Differenzierung im Strafrahmen zwischen der vorsätzlichen und der fahrlässigen Tatbegehung.

Angesichts der in der Regel ausgesprochenen Freiheitsstrafen von bis zu 90 Tagen, stellt sich die Frage, ob die Erhöhung des Strafrahmens von drei auf fünf Jahre wirklich notwendig und sinnvoll ist. Unrealistisch hohe Strafrahmen führen dazu, dass Verurteilungen, welche regelmässig so weit unter dem möglichen Strafrahmen liegen, in der Tendenz als eine Art Kavaliersdelikte wahrgenommen werden.

Antrag: Überdenken der Erhöhung des Strafrahmens in Art. 230 StGB

Art. 318 StGB Falsches ärztliches Zeugnis

Grundsätzlich erachten wir die Sanktionierung von falschem ärztlichem Zeugnis als richtig. Ob die Erhöhung des möglichen Strafmasses zu weniger Straftatbeständen führen wird, wagen wir zu bezweifeln. Eine «Harmonisierung» von Straftatbeständen kann nicht als alleiniges Argument dienen für die Erhöhung der Strafmasse.

Insbesondere den höheren Straftatbestand bei fahrlässigem Verhalten erachten wir als kritisch. Ob dies den Gefälligkeitszeugnissen einen Riegel schieben würde, bleibt fraglich. Es ist jedoch zu befürchten, dass, zur Absicherung des Zeugnisses, eine aufwändige und damit teure Abklärung von in der Regel einfachen medizinischen Sachverhalten gefördert würde. Angesichts der riesigen Zahl von Arztzeugnissen in Zusammenhang mit der Arbeitsunfähigkeit am Arbeitsplatz ist dies aus gesundheitspolitischer Sicht jedoch nicht erwünscht.

Antrag: Überdenken der Erhöhung des Strafrahmens in Art. 318 Abs. 1 und 2 StGB

Art. 321 StGB Verletzung des Berufsgeheimnisses

Wir können einer Erhöhung des Strafrahmens auf fünf Jahre zustimmen, da davon auszugehen ist, dass die Gerichte die entwickelte Praxis weiterführen werden. Nur in Ausnahmefällen, wenn der Täter für die Geheimnisverletzung einen Vorteil gefordert hat, kann jedoch ein derart hoher Strafrahmen gerechtfertigt sein.

Schlussbemerkungen

Wir bitten Sie, unsere Eingabe zu berücksichtigen und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne stehen wir für allfällige Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum
Direktor

Ruth Derrer Balladore
Mitglied der Geschäftsleitung

3-fach
auch per E-Mail: gilbert.mauron@bj.admin.ch